

**Markensatzung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
für die Kollektivmarke Nr. 1024986**

§ 1 Name und Sitz

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Architektenkammer) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Düsseldorf hat.

§ 2 Aufgaben der Architektenkammer

Aufgabe der Architektenkammer ist es gemäß § 2 BauKaG NRW (Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember 2021), die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zu fördern, sowie

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die nach dem Gesetz über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen, Verzeichnisse und Register zu führen und die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
3. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder sowie entsprechende Einrichtungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu fördern,
4. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,
5. Berufspraktika zu beaufsichtigen und zu bewerten,
6. die Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen durch Gutachten, Stellungnahmen und in sonstiger Weise zu unterstützen,
7. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,
8. Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu vereidigen, Sachverständige nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW (Landesbauordnung vom 21. Juli 2018) in der jeweils geltenden Fassung und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung staatlich anzuerkennen, das Sachverständigenwesen zu fördern und auf Anforderung von Behörden und Gerichten sowie Dritten Sachverständige namhaft zu machen,
9. als zuständige Stelle nach § 12 Abs. 1 S. 3 und § 14 Abs. 2 Nr. 2 VDG (Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017, das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 geändert worden ist), amts- und berufsbezogene oder sonstige Angaben als Attribut zu bestätigen,

10. als zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 VVG (Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 geändert worden ist), Anzeigen und Bestätigungen entgegenzunehmen,
11. Wettbewerbe zu fördern und bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken und
12. mit anderen Baukammern zusammenzuarbeiten.

§ 3 Vertretung

Die Architektenkammer wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.

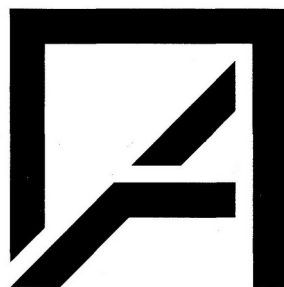
§ 4 Mitgliedschaft

(1) Die in die Architektenlisten eingetragenen Architektinnen und Architekten, Junior-Architektinnen und Junior-Architekten, Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Junior-Innenarchitektinnen und Junior-Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Junior-Landschaftsarchitektinnen und Junior-Landschaftsarchitekten und die in die Stadtplanerliste eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Junior-Stadtplanerinnen und Junior-Stadtplaner werden mit ihrer Eintragung Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Einzelheiten zu den vorgenannten Listen sind in § 19 BauKaG NRW geregelt und die Voraussetzungen der Eintragung in diese Listen in § 20 BauKaG NRW. Die Mitgliedschaft in der Architektenkammer endet gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 BauKaG NRW, wenn die Eintragung in der Architektenliste der jeweiligen Fachrichtung (Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur) oder in der Stadtplanerliste gelöscht wird.

(2) Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften können unter den in den §§ 30, 31 BauKaG NRW genannten Voraussetzungen in ein besonderes Verzeichnis bei der Architektenkammer (Gesellschaftsverzeichnis) aufgenommen werden, dessen Einzelheiten in § 19 BauKaG NRW geregelt sind. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Architektenkammer.

§ 5 Gestaltung des Zeichens

Die Architektenkammer ist Inhaberin der beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 1024986 eingetragenen Kollektivmarke, die Schutz für das folgende Logo



in Verbindung mit den folgenden Dienstleistungen

- Gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken und Innenräumen sowie Garten- und Landschaftsplanung
- Bauberatung und Bauüberwachung
- Anfertigen städtebaulicher Pläne und Mitwirkung bei der Landesplanung
- Vorbereitung und Durchführung fremder Bauvorhaben in organisatorischer, finanzieller und technischer Hinsicht

beansprucht.

§ 6 Kreis der Berechtigten

(1) Die Architektenkammer gestattet es ihren Mitgliedern, die unter § 5 genannte Kollektivmarke im Rahmen ihrer Berufsausübung in den Fachrichtungen für das Anbieten und Erbringen der dort genannten Dienstleistungen zu benutzen.

(2) Auch Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften dürfen die unter § 5 genannte Kollektivmarke in der vorgenannten Art und Weise benutzen, wenn die jeweilige Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft nach den §§ 30, 31 BauKaG NRW in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen ist.

§ 7 Benutzungsbedingungen

(1) Voraussetzung für die Benutzung der Kollektivmarke ist die Einhaltung der in § 33 BauKaG NRW geregelten Berufspflichten. Die gewährte Befugnis zur Benutzung des Zeichens darf nicht auf Dritte übertragen werden.

(2) Die Kollektivmarke darf insbesondere auf Geschäftspapieren, Briefbögen, Rechnungen, Broschüren und sonstigen Drucksachen, auf Bauschildern und Büroschildern angebracht, in Geschäftsräumen ausgehängt und in dem Internetauftritt, in Apps, in Präsentationen und in der Werbung verwendet werden.

(3) Jegliche Änderungen an der Kollektivmarke sind unzulässig, insbesondere Änderungen in den Proportionen und an der Gestaltung. Die Kollektivmarke darf nicht als Bestandteil eines Wortes verwendet werden. Die Wiedergabe der Kollektivmarke ist in Schwarz (HKS 88), in Blau (HKS 43) sowie in Weiß gestattet; andere Farben sind nicht zulässig.

(4) Das Recht zur Benutzung der Kollektivmarke gilt nur für die Zeit der Mitgliedschaft bei der Architektenkammer bzw. der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis und erlischt von selbst mit dem Ende der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung. Danach ist jede weitere Nutzung der Kollektivmarke zu unterlassen, ohne dass dem ehemals zur Nutzung Berechtigten ein Entschädigungsanspruch zusteht.

(5) Verstößt ein zur Nutzung der Kollektivmarke Berechtigter gegen die Benutzungsbedingungen, wird die Architektenkammer zunächst darauf hinweisen und eine angemessene Frist zur Abhilfe einräumen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Beteiligten bei Verletzung der Kollektivmarke

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer sind verpflichtet, der Architektenkammer jede satzungswidrige Nutzung der Kollektivmarke unverzüglich anzuzeigen, wozu insbesondere sowohl eine Benutzung der Kollektivmarke durch Dritte als auch ein Verstoß gegen die in § 7 genannten Benutzungsbedingungen gehören.

(2) Die Architektenkammer verpflichtet sich, die Einhaltung der Benutzungsbedingungen durch ihre Mitglieder zu überwachen und einzuschreiten, wenn die Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden. Die Architektenkammer verpflichtet sich ferner einzuschreiten, wenn Dritte die Kollektivmarke in satzungswidriger Weise benutzen. Dabei kann die Architektenkammer auch den Ersatz des Schadens verlangen, der den zur Benutzung der Kollektivmarke Berechtigten aus der unbefugten Benutzung der Kollektivmarke oder eines ähnlichen Zeichens entstanden ist.

§ 9 Beschlussfassung

Diese Satzung wurde vom Vorstand der Architektenkammer in der Sitzung vom 08. August 2023 beschlossen.

Dipl.-Ing. Ernst Uhing
Präsident